

Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Bad Tölz



- Veranstaltungsrichtlinien -

(VAR 2020)

vom 28. Mai 2020

Zur einheitlichen Behandlung der Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Bad Tölz ergehen folgende Richtlinien:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Einleitung | 2 |
| I. Leitbild | 2 |
| II. Anwendungsbereich | 3 |
| B. Veranstaltungsarten | 3 |
| C. Genehmigungsvoraussetzungen | 4 |
| I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen | 4 |
| 1. Zuverlässigkeit der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter | 4 |
| 2. Verkehrliche Vertretbarkeit | 4 |
| 3. Grundsatz der Öffentlichkeit | 4 |
| 4. Berücksichtigung bestehender Sondernutzungen | 4 |
| 5. Werbung/Sponsoring | 5 |
| 6. Veranstaltungszeiten | 5 |
| 7. Ersatztermin | 5 |
| 8. Zulässigkeit von Zelten und Pavillons | 5 |
| 9. Betrieb von Stromaggregaten | 6 |
| 10. Barrierefreiheit von Veranstaltungen | 6 |
| 11. Toiletten | 6 |
| II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen | 6 |
| 1. Festzüge aus besonderen Anlässen | 6 |
| 2. Flohmärkte | 7 |
| 3. Informationsveranstaltungen | 7 |
| 4. Kultur- und Konzertveranstaltungen | 8 |
| 5. Public Viewing Veranstaltungen | 9 |
| 6. Straßen-, Anlieger- und Stadtteilfeste | 9 |
| 7. Konfessionelle- und Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge | 11 |
| 8. Sportveranstaltungen | 11 |
| 9. Straßenkunst (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance) | 12 |
| 10. Werbeveranstaltungen | 13 |
| D. Marktveranstaltungen | 13 |
| I. Marktveranstaltungen auf öffentlichem Grund | 14 |
| 1. Definition | 14 |
| 2. Voraussetzungen | 14 |
| 3. Bedingungen | 15 |
| II. Marktveranstaltungen in städtischen Grünanlagen | 15 |
| E. Verfahren | 15 |
| I. Antrag | 15 |
| II. Antrags- und Anzeigefristen | 16 |
| 1. Vorbemerkung | 16 |
| 2. Straßenkunst | 16 |
| 3. Konfessionelle- und Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge | 16 |
| 4. Sonstige Veranstaltungen | 17 |
| F. Ausnahmen | 17 |
| G. Kosten | 17 |
| I. Verwaltungskosten | 17 |
| II. Sondernutzungsgebühren | 18 |
| III. Sonstige Kosten | 18 |

A. Einleitung

I. Leitbild

Bad Tölz ist eine historisch gewachsene, moderne und lebendige Stadt. Bad Tölz feiert gerne im öffentlichen Raum.

Bad Tölz ist als Stadt der Lebensfreude, der Toleranz und Weltoffenheit bekannt und hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung und Bedeutung. Eine bunte Veranstaltungskultur macht das Flair einer lebendigen und weltoffenen Stadt wie Bad Tölz aus. Aus diesem Grund sieht es die Stadt Bad Tölz als wichtige Aufgabe an, öffentlichen Verkehrsgrund für Veranstaltungen vielfältiger Art zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl hat sich die Stadt Bad Tölz zum Grundsatz einer inklusiven Stadtgesellschaft bekannt. Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen ist zu ermöglichen.

Das genannte Ziel erfordert jedoch einen Ausgleich zwischen innerstädtischen Freiräumen und ausgewählten Veranstaltungen auf zentralen Plätzen. Die Veranstaltungsrichtlinien sollen diese Interessenkonflikte zwischen einer zunehmenden Zahl von Veranstaltungsanträgen und den berechtigten Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Anwohnerinnen und Anwohner in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Insbesondere im Innenstadtbereich besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung der Platzvergabe und einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung von Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sowie der Wahrung des Freiraumcharakters des jeweiligen Platzes.

Die Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Veranstaltungsrichtlinien verfolgen das Ziel, Einfluss auf Anzahl, Art, Gestaltung und Dauer von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund zu nehmen, ohne neue Veranstaltungsideen auszuschließen.

Die Stadt Bad Tölz ist „Fairtrade town“. Diesem Leitbild sollen auch die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter im Rahmen ihrer Veranstaltungen folgen und bevorzugt regionale, fair gehandelte und ökologische Produkte verwenden.

II. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen).

Davon abzugrenzen ist der städtische Privatgrund, für den diese Richtlinien nicht gelten. Bei städtischem Privatgrund handelt es sich um nicht gewidmete Straßen, Wege und Plätze, die der Öffentlichkeit gleichwohl zugänglich sein können.

Hierunter fallen auch die städtischen Grünanlagen, die rechtlich ebenfalls dem städtischen Privatgrund zuzuordnen sind. Diese unterliegen der „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Tölz“ (Grünanlagensatzung). Für die städtischen Grünanlagen sind diese Richtlinien ebenfalls nicht anwendbar, sofern in diesen Richtlinien nichts Anderes geregelt ist.

Für die von der Stadt Bad Tölz durch „Christkindl- und Ostermarktsatzung (ChrOS 2016) sowie „Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Christkindl- und Ostermärkten“ geregelten Christkindl- und Ostermärkte in der Fußgängerzone Altstadt gelten diese Richtlinien ebenfalls nicht.

B. Veranstaltungsarten

Es sind nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig, welche den allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. C) unterliegen. Marktveranstaltungen unterliegen zudem den besonderen Regelungen für Marktveranstaltungen (vgl. D).

Zulässige Veranstaltungsarten:

- Festzüge (aus besonderen Anlässen)
- Flohmärkte
- Informationsveranstaltungen (3-tägig)
- Kultur – und Konzertveranstaltungen
- Public Viewing
- Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge
- Marktveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Stadtteilstädte (3-tägig)
- Straßenfeste (3-tägig)
- Straßenkunst (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance)

- Werbeveranstaltungen

C. Genehmigungsvoraussetzungen

I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Zuverlässigkeit der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die eine Veranstaltung durchführen möchten, müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Veranstaltung entsprechend den behördlichen Auflagen, Bedingungen und einschlägigen Vorschriften durchführen (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 in der jeweils gültigen Fassung).

2. Verkehrliche Vertretbarkeit

Auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die verkehrlich vertretbar sind. Insbesondere dürfen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund weder Straßensperren noch Haltverbote erfordern, es sei denn, diese sind in den vorliegenden Richtlinien ausdrücklich gestattet.

Die Beurteilung der verkehrlichen Vertretbarkeit erfolgt ausschließlich durch die Stadt Bad Tölz (örtliche Straßenverkehrsbehörde). Sofern Kreis-, Staats- und Bundesstraßen betroffen sind, erfolgt die Beurteilung durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (untere Straßenverkehrsbehörde).

3. Grundsatz der Öffentlichkeit

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund müssen für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich und öffentlich sein. Private Veranstaltungen und Feiern sind auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht zulässig.

Absperrungen der Veranstaltungsfläche sind nur aus Sicherheitsgründen zulässig.

4. Berücksichtigung bestehender Sondernutzungen

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter müssen bei Planung und Durchführung ihrer Veranstaltung auf bestehende genehmigte Sondernutzungen Rücksicht nehmen.

Die Stadt Bad Tölz kann, in Bezug auf Veranstaltungen, bestehende Sondernutzungserlaubnisse ausschließlich aus Sicherheitsgründen widerrufen.

5. Werbung/Sponsoring

Als **Werbung** wird die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit oder an ausgesuchte Zielgruppen und unter **Sponsoring** die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung verstanden. Dabei werden durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen neben dem Motiv zur Förderung der Veranstaltung auch andere Interessen verfolgt, z.B. Imagegewinn, kommunikative Nutzung.

Sponsoring bzw. Werbung bei Veranstaltungen ist insoweit zulässig, sofern die Größe und die Art der Werbung bzw. Sponsorengegenleistung in jedem Fall von **untergeordneter Bedeutung** sind, d.h. sie müssen eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen.

6. Veranstaltungszeiten

Soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anders geregelt, können Veranstaltungen bis spätestens 23:00 Uhr durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses oder des Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschusses können diese Zeiten bis 24:00 Uhr verlängert werden.

Lärmintensive Veranstaltungsteile sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.

Auf- und Abbauarbeiten können, soweit verkehrlich oder sicherheitsrechtlich notwendig, auch in den Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.

7. Ersatztermin

Grundsätzlich kann für Veranstaltungen ein Ersatztermin für Schlechtwetter genehmigt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatztermin bereits bei Antragstellung benannt wird. Der Ersatztermin darf nicht später als 2 Wochen nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin liegen. Die beantragten Termine sind für die Veranstalter bindend. Eine nachträgliche Beantragung eines Ersatztermins kann wegen des unverhältnismäßig hohen Beschilderungs- und Verwaltungsaufwandes nicht genehmigt werden.

8. Zulässigkeit von Zelten und Pavillons

Zelte und Pavillons sind nur zum Schutz von Veranstaltungseinrichtungen, Lebensmittelständen, Ausstellungsgegenständen oder als Umkleidezelt für Künstlerinnen und Künstler zulässig. Ihre Größe darf dabei grundsätzlich jeweils 25 m² nicht überschreiten.

Eine Verankerung oder Verschraubung im oder auf dem Straßen- oder Gehwegbelag ist nicht zulässig.

9. Betrieb von Stromaggregaten

Der Betrieb von mit Brennstoffen betriebenen Stromaggregaten ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die elektrische Versorgung der Veranstaltung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

10. Barrierefreiheit von Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen und damit auch von Menschen mit körperlichen, seelischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen besucht werden können.

11. Toiletten

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden, geeignete Toiletten in ausreichender Anzahl nachzuweisen. Dies betrifft auch rollstuhlgerechte Toiletten.

II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen

Für die einzelnen Veranstaltungsarten gelten darüber hinaus nachfolgende besondere Bedingungen und Voraussetzungen:

1. Festzüge aus besonderen Anlässen

1.1 Definition

Festzüge sind Umzüge, die im Rahmen oder aus Anlass eines besonderen Ereignisses stattfinden.

1.2 Voraussetzungen

Festzüge sind nur dann zulässig, wenn sie aus besonderen Anlässen erfolgen. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn Festzüge im Rahmen von

- überörtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Trachtengautreffen)
- runden Jubiläen ab mindestens 50 Jahren

- Jubiläumsfeiern städtischer oder staatlicher Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr)
- städtisch unterstützten staatspolitischen Sonderprojekten durchgeführt werden.

1.3 Bedingungen

Bei Festzügen ist nur der Verkauf von festbezogenen Artikeln erlaubt.

Die Abgabe von Speisen und Getränken zur Versorgung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Festzuges an den Aufstellungsörtlichkeiten ist zulässig. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich.

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

2. Flohmärkte

2.1 Definition

Flohmärkte sind Veranstaltungen, auf denen private oder gemeinnützige Anbieter mit alten oder gebrauchten Gegenständen handeln. Dabei steht der unterhaltende Charakter im Vordergrund.

2.2 Voraussetzungen

Flohmärkte sind zulässig, wenn sie

- ausschließlich die Abgabe von gebrauchten oder alten Gegenständen für Privatleute zum Inhalt haben
- keine gewerblichen Händler teilnehmen
- von gemeinnützigen Organisationen für ihre satzungsgemäßen Zwecke durchgeführt werden.

Flohmärkte dürfen, außer dem Nachtflohmärkte, nur 1-tägig durchgeführt werden.

2.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist in geringem Umfang möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich.

3. Informationsveranstaltungen

3.1 Definition

Informationsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die über Themen und Aktivitäten von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise staatspolitische Bildung, Wahlen, Sport, Umwelt, Gesundheit oder Ernährung informieren.

3.2 Voraussetzungen

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf 2 Informationsveranstaltungen pro Jahr durchführen. Ausgenommen hiervon sind Wahlkampfveranstaltungen.

3.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist in geringem Umfang bis zum Selbstkostenpreis möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich.

Ein Produktverkauf, eine Produktwerbung sowie das Anbieten von Dienstleistungen ist nicht zulässig.

4. Kultur- und Konzertveranstaltungen

4.1 Definition

Kultur- und Konzertveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Darbietungen oder Darstellungen von Künstlerinnen bzw. Künstlern. Darunter fallen auch Veranstaltungen mit Filmvorführungen sowie Ausstellungen und Aktionen mit Designobjekten oder Skulpturen.

4.2 Voraussetzungen

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf 3 Kultur- oder Konzertveranstaltungen pro Jahr maximal 3-tägig durchführen.

4.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich. Darüber hinaus ist der Verkauf von Fanartikeln der auftretenden Künstlerinnen und Künstler zulässig. Ein Eintrittsgeld darf erhoben werden. Haltverbote und Straßensperren können nur auf verkehrlich wenig frequentierten Straßen gestattet werden.

5. Public Viewing Veranstaltungen

5.1 Definition

Public Viewing Veranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen Sportereignisse auf Großbildwänden zum gemeinschaftlichen Betrachten gezeigt werden.

5.2 Voraussetzungen

Public Viewing Veranstaltungen sind auf öffentlichem Verkehrsgrund nur zur Übertragung der Europameisterschaften sowie der Weltmeisterschaften im Fußball ab dem Halbfinale alle Spiele, ohne Beschränkung auf bestimmte Mannschaften, zulässig.

Private Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die eine Public Viewing Veranstaltung durchführen möchten, müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können.

Bei gewerblichen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die eine Public Viewing Veranstaltung durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zusammenschluss von mindestens 3 Gewerbetreibenden
- die Gewerbetreibenden müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können

Weitere Public Viewing Veranstaltungen zur Übertragung von Sportereignissen, auch anderer Sportarten oder anderer Spiele als den Finalspielen können durch die Stadt nach Zustimmung durch das städtische Referat für Stadtmarketing, Tourismus- und Wirtschaftsförderung bewilligt werden.

5.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich.

6. Straßen-, Anlieger- und Stadtteilfeste

6.1 Straßen – und Anliegerfeste

6.1.1 Definition

Straßen- und Anliegerfeste sind Veranstaltungen, bei denen die Kommunikation und das friedliche Zusammenleben der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Anliegerinnen und Anlieger gefördert werden soll.

6.1.2 Voraussetzungen

Private Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die ein Straßen- oder Anliegerfest durchführen möchten, müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können.

Bei gewerblichen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die ein Straßen- oder Anliegerfest durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zusammenschluss von mindestens 3 Gewerbetreibenden
- die Gewerbetreibenden müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können
- Nachweis eines kulturellen Rahmenprogramms.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf 2 Straßen- bzw. Anliegerfeste pro Jahr maximal 3-tägig durchführen. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses oder des Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschusses dürfen auch mehr als 2 Straßen- bzw. Anliegerfeste pro Jahr durchgeführt werden.

6.1.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich. Haltverbote und Straßensperren können nur auf verkehrlich wenig frequentierten Straßen gestattet werden.

6.2 Stadtteilstefte

6.2.1 Definition

Stadtteilstefte sind Veranstaltungen, bei denen die Kommunikation und das friedliche Zusammenleben der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Anliegerinnen und Anlieger im Stadtviertel gefördert werden soll und bei denen inhaltlich und konzeptionell ein Stadtteilbezug, beispielsweise historischer Art, gegeben ist.

6.2.2 Voraussetzungen

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter können ein Stadtfest maximal 3-tägig nach vorheriger Bestätigung des städtischen Referates für Stadtmarketing, Tourismus- und Wirtschaftsförderung, dass die geplante Veranstaltung inhaltlich und konzeptionell stadtteilbezogen ist, durchführen.

6.2.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich. Haltverbote und Straßensperren können nur auf verkehrlich wenig frequentierten Straßen gestattet werden.

7. Konfessionelle- und Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge

7.1 Definition

Konfessionelle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit religiösen Festen oder der Heiligenverehrung stehen.

Brauchtumsveranstaltungen sind ortsübliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die der alten bayerischen Tradition zuzurechnen sind.

Martinszüge sind Laternenumzüge zum Gedenken an den Heiligen Martin.

7.2 Voraussetzungen

Antragsteller bzw. Antragstellerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein ortsansässiger Verein, der der alten bayerischen Tradition zuzurechnen ist.

7.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich. Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

8. Sportveranstaltungen

8.1 Definition

Sportveranstaltungen sind Veranstaltungen im Kontext des Sports mit aktivierendem und nachhaltigem Charakter für den Sport.

8.2 Voraussetzungen

Sportveranstaltungen sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- zur Förderung der Gesundheit oder des Breitensports
- zur Steigerung der Attraktivität Bad Tölz als Sportstadt
- zur Förderung des Leistungssports

Für Sportveranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Stellungnahme des städtischen Referates für Stadtmarketing, Tourismus- und Wirtschaftsförderung einzuholen. Diese fordert das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung an

8.3 Bedingungen

Die Erhebung von Startgeldern ist zulässig. Eintrittsgelder für die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer sind unzulässig. Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden. Aufgrund der erheblichen verkehrlichen Auswirkungen, kann jährlich maximal ein Marathon oder ein Triathlon zugelassen werden.

9. Straßenkunst (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance)

9.1 Definition

Straßenkunst ist die von Straßenmusikerinnen und Straßenmusikern, Artistinnen und Artisten o.ä. dargebotene Kunst auf öffentlichen Plätzen.

9.2 Voraussetzungen

Für die Genehmigung von Aufführungen mit bis zu 5 Personen in der Fußgängerzone Altstadt richtet sich die Zulässigkeit nach den Sondernutzungsrichtlinien.

Aufführungen von Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstlern mit bis zu 5 Personen außerhalb der Fußgängerzone Altstadt sind erlaubnisfrei und werden geduldet, solange sie nicht stören bzw. bei der Polizei oder der Stadt Bad Tölz keine Beschwerden eingehen.

Gruppen ab 6 Personen benötigen eine Sondernutzungserlaubnis.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf 2 erlaubnispflichtige Straßenkunstaufführungen pro Halbjahr veranstalten.

9.3 Bedingungen

Die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Stadt Bad Tölz ist zu beachten.

Musikalische Darbietungen dürfen bis zu einer Stunde dauern. Nicht musikalische Darbietungen dürfen bis zu 3 Stunden dauern.

Aufbauten sind nicht zulässig. Kleinere Abspielgeräte dürfen verwendet werden.

Das Einsammeln der freiwilligen Gage ist zulässig, ebenso der Verkauf von Ton- oder Bildträgern mit Darbietungen der auftretenden Künstlerinnen bzw. Künstler.

10. Werbeveranstaltungen

10.1 Definition

Werbeveranstaltungen sind stationäre Veranstaltungen zur Absatzförderung von Produkten aller Art oder zur Bekanntmachung von Dienstleistungen, Unternehmen, Regionen oder Veranstaltungen.

10.2 Voraussetzungen

Die Werbeveranstaltung darf sich nicht nur auf das reine Werben beschränken, sondern muss einen unterhaltenden Charakter, der einen Mehrwert für die Allgemeinheit darstellt, bieten.

Werbeveranstaltungen dürfen nur während der Ladenöffnungszeiten durchgeführt werden.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf eine Werbeveranstaltung jährlich durchführen.

10.3 Bedingungen

Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist zulässig, ebenso das kostenlose Verteilen von Werbegeschenken. Für gewerblichen Alkoholausschank ist eine Gestattung (§ 12 GastG) erforderlich. Die belegte Fläche darf 25 m² nicht überschreiten.

D. Marktveranstaltungen

I. Marktveranstaltungen auf öffentlichem Grund

Für Marktveranstaltungen gelten die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen (vgl. C), sofern sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

1. Definition

Marktveranstaltungen sind nach der Gewerbeordnung (GewO) privilegierte gewerbliche Veranstaltungen, die durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen oder der Stadt Bad Tölz auf Antrag festgesetzt werden (§§ 68 ff. GewO). Bei diesen Veranstaltungen steht der Handel im Vordergrund.

Soweit solche Marktveranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden, gelten für die Entscheidung über die Platzvergabe und die Art und Weise der Durchführung die nachstehenden Regelungen.

2. Voraussetzungen

Alle Marktveranstaltungen müssen die gewerberechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

2.1 Allgemeine Marktveranstaltungen

- Marktveranstaltungen können bis zum 31.12. des Vorjahres für das Nachfolgejahr beantragt werden.
- Die Platzvergabe erfolgt nach dem Prioritätsprinzip.
- Die Veranstaltungszeit (ohne Auf-/Abbau) darf bei allgemeinen Märkten 7 Tage nicht überschreiten.
- Märkte dürfen nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 4 Wochen veranstaltet werden. Maßgeblich ist jeweils Beginn und Ende der Veranstaltung, nicht der Auf- oder Abbau.
- Für den Aufbau können maximal 3 Tage, für den Abbau 2 Tage genehmigt werden.

Jede Marktveranstalterin bzw. jeder Marktveranstalter darf 2 Marktveranstaltungen pro Jahr durchführen.

2.2 Christkindlmärkte

Für Christkindlmärkte, welche außerhalb der Fußgängerzone Altstadt stattfinden, gelten die „Christkindl- und Ostermarktsatzung“ in der gültigen Fassung sowie die „Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Christkindl- und Ostermärkten“ entsprechend.

3. Bedingungen

Haltverbote können gestattet werden. Soweit verkehrlich vertretbar, kann der Marktbereich außerhalb der Öffnungszeiten abgesperrt werden.

II. Marktveranstaltungen in städtischen Grünanlagen

Für die Entscheidung über die Platzvergabe und die Art und Weise der Durchführung für Marktveranstaltungen in Grünanlagen gelten die Regelungen unter D.I. entsprechend.

Dabei ist die Widmung als Grünanlage besonders zu berücksichtigen. Hier findet zudem die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen – Grünanlagensatzung – Anwendung.

E. Verfahren

I. Antrag

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung muss schriftlich bei der Stadt Bad Tölz, Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, beantragt werden.

Zur Antragsbearbeitung müssen folgende Unterlagen beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular*
- schriftliche Erklärung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters über die Freistellung von Ersatzansprüchen*
- unterschriebenes Hinweisblatt zu möglichen weiteren Kosten bei Veranstaltungen*
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz*
- Lageplan / ggf. Streckenverlaufsplan / ggf. Verkehrskonzept
- Beschreibung / Programmablauf der Veranstaltung
- nach Anforderung ein Sicherheitskonzept

Hiervon **ausgenommen** sind konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge. Diese sind gem. § 29 Abs. 2 StVO lediglich anzeigepflichtig*.

* Die dafür erforderlichen Formulare finden Sie auf unserer Internetseite www.bad-toelz.de

II. Antrags- und Anzeigefristen

1. Vorbemerkung

Die Fachbehörden (u.a. Landratsamt, Polizei, Referat für Stadtmarketing, Tourismus- und Wirtschaftsförderung etc.) haben bei der Erteilung von Veranstaltungserlaubnissen ein Anhörungsrecht, für das eine Frist von 6 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Straßenkunst (dabei handelt es sich um eine Sondernutzung ohne Anhörungsrecht) mindestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn durch Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beantragt werden.

Ohne Einhaltung dieser Frist können o.e. Fachbehörden nicht angehört werden. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung der Veranstaltungserlaubnis könnte regelmäßig nicht erfolgen. Insofern können Veranstaltungen ohne Einhaltung der Mindestantragsfrist grundsätzlich nicht zugelassen werden.

2. Straßenkunst

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die Straßenkunst veranstalten möchten, haben ihre vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

3. Konfessionelle- und Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge

Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge sind gem. § 29 Abs. 2 StVO lediglich anzeigepflichtig.

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die eine konfessionelle Veranstaltung, eine Brauchtumsveranstaltung oder einen Martinszug veranstalten möchten, haben dies beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer spätestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

4. Sonstige Veranstaltungen

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter aller anderen Veranstaltungsarten haben ihre vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung einzureichen, sofern sich aus diesen Richtlinien nichts Anderes ergibt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

F. Ausnahmen

Ausnahmsweise und ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Bad Tölz zugelassen werden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund einen besonderen

- kulturellen
- sportlichen
- wissenschaftlichen
- sozialen oder
- gesellschaftlichen

Wert für Bürger und Besucher aufweist.

Die Entscheidung darüber trifft der Bau- und Stadtentwicklungsausschusses oder der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

G. Kosten

I. Verwaltungskosten

Das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung erhebt Verwaltungskosten nach den gesetzlichen Regelungen. Bei persönlicher Kostenfreiheit - dies trifft insbesondere bei Veranstaltungen zu, bei denen die Stadt oder eine städtische Dienststelle Veranstalterin oder Mitveranstalterin ist - werden keine Verwaltungskosten für die Veranstaltungserlaubnis erhoben.

II. Sondernutzungsgebühren

Das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung erhebt Sondernutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS). Nach § 10 Abs. 1 SoNuGebS werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die Sondernutzung (Veranstaltung) ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

III. Sonstige Kosten

Neben den Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren können weitere Kosten anfallen, die ggf. von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu tragen sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Kosten für die Verkehrszeichen und -einrichtungen (Beschilderung, Parkscheinautomaten, Fahrbahnmarkierung)
- Kosten für die Demontage/Montage von Fahrradständern
- Kosten für die Straßenreinigung und Abfallentsorgung
- Kosten für die Entfernung von mobilem Grün (Pflanztröge)
- Kosten für das Ab- und Anschalten der städtischen Brunnen
- Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr
- Kosten für die Wiederherstellung einer beschädigten Verkehrsfläche
- Kosten für Musikaufführungsrechte
- Kosten für Gestattungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken

Bad Tölz, 28. Mai 2020

STADT BAD TÖLZ

Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister

